

## Mitteilung zur Festsetzung des Beitragssatzes für 2016 und zum Vorschuss für 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem PENSIONS-SICHERUNGS-VEREIN ist das Verfahren zur Finanzierung seiner Leistungen gesetzlich vorgeschrieben (§ 10 BetrAVG). Danach spiegelt sich der Schadenaufwand eines Kalenderjahres im jährlich festzusetzenden Beitragssatz wider. Weiteres zum Finanzierungsverfahren finden Sie auf unserer Internetseite ([www.psvag.de/finanzierungsverfahren](http://www.psvag.de/finanzierungsverfahren)).

Die günstige Schadenentwicklung, über die wir Sie mit Rundschreiben vom Juli dieses Jahres informiert hatten, hat sich im Jahresverlauf noch verstärkt. Dies hat zusammen mit weiteren entlastenden Komponenten wie der Überschussbeteiligung vom Konsortium der Lebensversicherer, Erträgen aus Insolvenzforderungen und der vorjährigen Rückstellung für Beitragsrückerstattung dazu geführt, dass erstmals seit Beginn des Geschäftsbetriebes im Jahr 1975 kein Beitrag für das laufende Geschäftsjahr erforderlich ist.

Satzungsgemäß wurde daher Folgendes beschlossen:

- Der **Beitragssatz für 2016** beträgt **0,00 Promille**.
- Ein **Vorschuss für 2017** wird jetzt ebenfalls nicht erhoben. Die Entscheidung über die eventuelle Erhebung eines Vorschusses gemäß § 10 Abs. 2 Satz 4 BetrAVG wird im ersten Halbjahr 2017 getroffen.

Mit freundlichen Grüßen

PENSIONS-SICHERUNGS-VEREIN  
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit

Dr. Wohlleben

Melchior